

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Vergabetransformationsgesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Anhörungsschreiben vom 18.10.2024

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB- bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Referentenentwurf.

Vorbemerkung

Öffentliche Aufträge sind nicht nur für die Bau-, sondern vor allem auch für die Planungsbranche, sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau, von zentraler Bedeutung und ein erheblicher Wirtschaftsfaktor.

Ingenieurbüros im Tiefbau sind teilweise zu 100 % von öffentlichen Aufträgen abhängig. Die Entbürokratisierung des Verfahrens, eine beschleunigte, mittelstandsfreundliche, effektive, wettbewerbsorientierte und nachvollziehbare öffentliche Auftragsvergabe sind daher von zentraler Bedeutung. Ohne diese Voraussetzungen hat die vor allem klein und mittelständisch strukturierte Planungsbranche in Deutschland kaum Chancen, sich im Wettbewerb durchzusetzen.

Wird davon Abstand genommen oder der Grundsatz der Mittelstandsfreundlichkeit verwässert, beschränkt der Gesetzgeber selbst den Wettbewerb und die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung, weil am Ende nur noch einige große Büros anbieten und dann auch die Preise diktieren können. Die kleinteilige und losweise Vergabe ist daher essenzieller Bestandteil eines marktwirtschaftlichen, auf einem fairen Wettbewerb beruhenden Vergabeverfahrens.

Für die Planungsbranche hatte die 2023 erfolgte Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV erhebliche Auswirkungen. Sie hatte zur Folge, dass derzeit fast alle noch wirtschaftlichen Planungsaufträge im Oberschwellenbereich, d.h. EU-weit ausgeschrieben werden, was zu erheblichen Hindernissen bei der Bewerbung für kleinere Büros und einem deutlich größeren bürokratischen Aufwand geführt hat.

Das ein Problem sind insofern die niedrigen EU-Schwellenwerte für die Ausschreibung von Planungsleistungen. Zur Entschärfung des Problems würde die Zusammenrechnung der Werte für die Bau- und Planungsleistung beitragen. Dies hätte zur Folge, dass wesentlich höhere Schwellenwerte zur Anwendung kommen könnten. Entscheidend ist dann jedoch, dass Bau- und Planungsaufträge losweise ausgeschrieben und vergeben werden, damit die richtigen Akteure (also Bauunternehmen einerseits und Planungsbüros andererseits) jeweils anbieten können. Anderenfalls droht die Planungsbranche zu einem Anhängsel der Bauausführung zu verkommen, mit all den negativen Folgen

für die Baukultur, die Bauqualität, die Wirtschaftlichkeit und die mittelständische Struktur der Branche in Deutschland insgesamt.

Im Einzelnen

1. Die in § 97 Abs. 2 geplante Erweiterung, dass ungleiche Behandlungen von Teilnehmern an einem Vergabeverfahren aufgrund eines JEDEN Gesetzes möglich sein sollen, wird abgelehnt. Ungleichbehandlungen sind schon aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich kritisch zu bewerten und müssen absolute Ausnahme bleiben. Es besteht anderenfalls die Gefahr, dass in Spezialgesetzen jederzeit Ungleichbehandlungen angeordnet werden, deren vergaberechtlichen Implikationen unabsehbare Folgen haben.
2. Durch die in § 97 Abs. 4 vorgesehene Erleichterung, dass Gesamtvergaben statt Einzelvergaben künftig bereits dann möglich sind, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen, bedroht die klein und mittelständisch strukturierte Planungsbranche.

Sollte diese Regelung auf Planungs- und auf Bauaufträge Anwendung finden, wird dies zu gravierenden Verwerfungen führen.

Die Vergabe in Teil- und Fachlosen erhöht grundsätzlich fast immer den Koordinierungsaufwand zwischen den einzelnen Losen für den Bauherren.

Damit würde künftig JEDE Vergabe als Gesamtvergabe möglich sein, denn nach dem Gesetzeswortlaut genügt jeder z.B. auch nur kleinster zeitlicher Vorteil. Der Hinweis der Gesetzesbegründung, dass Unteraufträge wiederum mittelstandsfreundlich zu vergeben sind, kommt allein den großen Büros und industriell arbeitenden Planungs- und Bauunternehmen zugute.

Denn Unteraufträge sind regelmäßig wirtschaftlich weniger lukrativ. Außerdem möchte und muss bei jedem Unterauftrag der Generalunternehmer oder -übernehmer mitverdienen. Um einen wettbewerbsfähigen Preis anbieten zu können, muss der GU/GÜ daher zwangsläufig den Preis für den Unterauftrag im Vergleich zur unmittelbaren Vergabe drücken. Das geht immer zu Lasten von Qualität und zu Lasten der Beschäftigten und ist das Gegenteil von Mittelstandsfreundlichkeit.

Letztlich verlagert der Gesetzgeber durch die geplante Änderung die dem Bauherrn obliegende Koordinierungspflicht zulasten des Mittelstandes auf die Industrie. Selbst der Hinweis auf die Möglichkeit zur Bildung von Bietergemeinschaften verfolgt das Ziel der Verlagerung des Koordinierungsaufwandes für eine Teillos- und Fachlosvergabe auf den Bieter.

Auch die Beispiele in der Gesetzesbegründung sind nicht überzeugend. Soweit dort beispielsweise der Ausbau einer LNG-Infrastruktur angeführt wird, betrifft dies Sonderfälle, die seinerzeit in entsprechenden Sondergesetzen geregelt wurden und auch künftig geregelt werden können, statt wie hier im Rahmen des Vergaberechts.

Es wird daher zur Verhinderung von gravierenden Verwerfungen in der klein und mittelständisch geprägten Planungsbranche dringend davor gewarnt, eine solche Regelung einzuführen.

3. Im Rahmen der Einführung eines § 120a zur Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien, ist anzumerken, dass dies in der Regel zu einem höheren Beschaffungspreis führen wird. Keinesfalls darf die Berücksichtigung dieser Kriterien zu Lasten der Qualität oder zu Lasten der

Beschäftigten gehen. Es wird daher dringend angeregt, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Vergütung von Planungsleistungen nach den Regeln der HOAI ein geeignetes Instrument sein kann, um sicherzustellen, dass die Leistung auskömmlich vergütet und sie dementsprechend unter Berücksichtigung von fairen Arbeitsbedingungen erbracht wird.

4. Es wird die in § 122 Abs. 3 vorgesehene Regelung begrüßt, dass über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern verlangt werden sollen. Dies vereinfacht insbesondere auch die Teilnahme von kleineren Planungsbüros an Vergabeverfahren. Gleiches gilt für die in Abs. 4 geplanten Erleichterungen mit dem ausdrücklichen Verweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
5. Begrüßt wird die Erhöhung von Schwellenwerten, um Verfahrenserleichterungen zu erreichen. Es wird angeregt zu prüfen und sicherzustellen, dass die künftigen bundesweiten Schwellenwerte nicht die in einigen Bundesländern bereits bestehenden Schwellenwerte unterschreiten.

Berlin, den 01. November 2024

RA Martin Wittjen, Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-

Der BDB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registriernummer R001921 mit allen Angaben eingetragen.